vom Regierungsrat auf Antrag des referierenden Departementes

beschlossen:

Es sei den Hinterlassenen des Herrn Ferdinand Wellauer ein Besoldungsnachgenuß für die Zeit von 4 Monaten zu gewähren.

Protokollauszug an das Finanzdepartement zur Eröffnung und zum Vollzug.

Protokollauszug an die Staatskassaverwaltung zur Notiznahme.

№1366

Hydrantenanlage Tscherlach; Rekonstruktion; Staatsbeitrag.

Das Finanzdepartement erinnert an den Regierungsratsbeschluß vom 13. Oktober 1915 (№2170), wornach dem Projekte betreffend die Rekonstruktion der Hydranteneinrichtung von Tscherlach die Genehmigung erteilt und an die bezüglichen, auf Fr.6000.- devisierten Kosten ein Beitrag von 20%, bezw. von höchstens Fr.1200.-, zugesichert wurde. Inzwischen ist das Projekt plangemäß ausgeführt worden, und es ergab die bereits stattgefundene amtliche Kollaudation ein gänzlich befriedigendes Resultat. Die Bauabrechnung erzeigte dagegen eine Kostenüberschreitung von Fr.1461.05, indem die Abrechnung gegenüber dem Voranschlage von Fr.6000.- mit einer Gesamtkostensumme von Fr.7461.05 schließt. Der Ortsverwaltungsrat von Tscherlach stellt das Gesuch, es sei ihm auch an diese Mehrauslagen der im Regierungsratsbeschlusse vom 13. Oktober 1915 bewilligte Staatsbeitrag von 20% zuzuerkennen.

Die Überprüfung der Bauabrechnung hat ergeben, daß die Mehrkosten in der Hauptsache auf zwei Faktoren zurückzuführen sind. Einmal stellten sich die Kosten für die Grabarbeiten wesentlich höher, als dieselben auch im nachträglich erhöhten Kostenvoranschlage von Fr.6000.- berechnet waren. Neben der Erschwerung der Grabarbeiten im allgemeinen haben ganz besonders auch die ungenügend beurteilten Schwierigkeiten für die Durchquerung des Tscherlacher Wildbaches zur Kostenüberschreitung Veranlassung gegeben. Der andere Hauptgrund der Mehrkosten liegt darin, daß die Preise für die Lieferung der Leitungsröhren vom Zeitpunkte der Aufstellung des Voranschlages an bis zu demjenigen der Akkordvergebung (Mai bis Spätherbst 1915) ganz erheblich gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist eine Folge des Krieges; dieselbe mußte als durch höhere Gewalt verursacht anerkannt und es konnte daher der Unternehmer bei